

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1833

### **Änderung der Steuerverordnung Nr. 2: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer**

---

#### **1. Erwägungen**

Nach bisherigem Recht kann die Veranlagungs- und Bezugsbehörde innert drei Monaten seit Fälligkeit der Steuer die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechts am veräusserten Grundstück verlangen, wenn Gefahr besteht, dass die geschuldete Grundstückgewinnsteuer nicht bezahlt wird (§ 59 Abs. 4 StG). Das revidierte Gesetz, § 59<sup>bis</sup>, sieht für die Grundstückgewinnsteuer ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch vor. Es steht allerdings unter einem Eintragungsvorbehalt, ansonsten es drei Jahre nach der Veräusserung des Grundstücks erlischt.

Bereits bisher ist die Amtschreiberei gemäss § 4 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 2, Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer (BGS 614.159.02.) verpflichtet, die Parteien von Grundstücksgeschäften auf das gesetzliche Pfandrecht hinzuweisen. Daran ist festzuhalten. Dementsprechend muss die genannte Bestimmung an die Neuregelung des gesetzlichen Pfandrechts angepasst werden. Bei Liegenschaften, die vor dem 1. Januar 2004 veräussert werden, gilt die bisherige Regelung des gesetzlichen Pfandrechts weiter. Weil die Dreimonatsfrist zur Eintragung mit der Fälligkeit, d.h. in der Regel mit der Veranlagung, zu laufen beginnt, muss noch eine längere Zeit mit der Eintragung von gesetzlichen Pfandrechten des bisherigen Rechts gerechnet werden. Der Hinweis auf das Pfandrecht nach altem Recht bleibt deshalb weiterhin notwendig.

#### **2. Neudruck**

Der Vorrat dieser Verordnung ist beim Steueramt nahezu aufgebraucht. Aus diesem Grund ist die geänderte Verordnung im ganzen Umfang neu zu drucken.

#### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 2: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

RRB Nr. 2003/1833 vom 23. September 2003

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf die §§ 59 Absatz 1, 59<sup>bis</sup>, 118 Absatz 2, 119 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

### I.

Die Steuerverordnung Nr. 2 über Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer vom 23. Dezember 1986<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Die Amtschreiberei macht die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam, dass am veräusserten Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch besteht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht. Zusätzlich erwähnt sie, dass das Steueramt für noch nicht bezahlte Grundstückgewinnsteuern aus Handänderungen vor dem 1. Januar 2004 innert drei Monaten seit Fälligkeit der Steuer die Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes am veräusserten Grundstück verlangen kann.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> GS 90, 718 (BGS 614.159.02).

**Verteiler RRB**

Steueramt ( 20 )  
Finanzdepartement ( 2 )  
Amtschreibereien ( 8 )  
Parlamentsdienste  
Staatskanzlei SAN ( Einleitung Einspruchsverfahren )  
GS  
BGS  
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 22      Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

**Verteiler überarbeitete Verordnung**

Steueramt ( 200 )  
Finanzdepartement ( 2 )  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Veranlagungsbehörden ( 120 )  
Staatssteuerregisterführer ( 126 )  
Kant. Steuergericht ( 12 )  
AIO  
Amtschreibereien ( 8 )  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation ( 6, Versand durch Steueramt )